

Ausserordentliche Gemeindeversammlung 2023

Donnerstag, 28. September 2023 in der Mehrzweckanlage St. Jakob

Beginn: 20.04 Uhr

Präsenz 116 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Stimmbeteiligung 6.95 %)

Vorsitz Gemeindepräsident Roland Kaiser

Protokoll Gemeindeschreiber Klaus Hess

Geschäftsordnung

1. **Wahl der Stimmenzähler**
 2. **Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement**
 - 2.1. Orientierung
 - 2.2. Beschlussfassung über das nicht unterstützte Einzonungsgesuch bzw. die nicht gütlich erledigte Einwendung
 - 2.3. Beschlussfassung über den eingereichten Abänderungsantrag
 - 2.4. Zustimmung zum Zonenplan sowie zum Bau- und Zonenreglement
 3. **Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes**
 - 3.1. Orientierung
 - 3.2. Beschlussfassung über den eingereichten Abänderungsantrag
 - 3.3. Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes
-

Begrüssung/Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Die 116 anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklären sich auf Antrag von Gemeindepräsident Roland Kaiser pünktlich um 20.04 Uhr einverstanden, mit der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ennetmoos zu beginnen.

Im Namen des Gemeinderates begrüsst Gemeindepräsident Roland Kaiser die Stimmberechtigten. Einen besonderen Gruss richtet der Vorsitzende an diejenigen, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Ennetmoos teilnehmen. Als Gast heisst er herzlich Emil Amacher willkommen. Er ist unser Ortsplaner und wird bei raumplanungsspezifischen Fragen Antwort geben, sofern die Gemeindeversammlung diesem Vorgehen zustimmt. Vorab dankt der Vorsitzende den drei Ortsparteien SVP, FDP und Die Mitte, die heute Abend für das leibliche Wohl besorgt sind.

Gemäss Art. 3 Gemeindeordnung Ennetmoos ist die Gemeindeversammlung öffentlich. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nur in Ennetmoos wohnhafte Aktivbürger stimmberechtigt sind.

Entschuldigt haben sich:

- Gemeinderätin Jsabel Joller
- Carmen und Tobias Anderegg, Talstrasse 29
- Stefan von Holzen, Rotzbergstrasse 1
- René Schwegler, Andreas Fochler und Albert Polat von der Finanzkommission
- Landrat Thomas Wallimann.

Roland Kaiser stellt fest, dass die Geschäftsordnung fristgerecht veröffentlicht worden ist und die Botschaft in Kurzfassung in sämtliche Haushaltungen zugestellt wurde. Ebenfalls sind die nötigen Unterlagen zu den Traktanden auf der Kanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

Mit diesen formalrechtlichen Feststellungen erklärt Roland Kaiser die auf heute einberufene ausserordentliche Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ennetmoos als beschlussfähig und eröffnet.

Gemeindepräsident Roland Kaiser schreitet zur Bereinigung der Traktandenliste. Fristgerecht ist beim Gemeinderat je ein Abänderungsantrag zur Nutzungsplanung sowie zum Verkehrsrichtplan eingereicht worden. Somit wird die Traktandenliste wie folgt ergänzt:

- 2.3 Abänderungsantrag von Raphael Bodenmüller, Allwegmatte 15, Ennetmoos (in der Botschaft abgebildet)
- 3.2 Abänderungsantrag Carmen und Tobias Anderegg, Talstrasse 29, Ennetmoos: Verzicht Ergänzung des Fusswegplanes Tal.

Gemeindepräsident Roland Kaiser stellt die ergänzte Traktandenliste zur Diskussion. Das Wort wird nicht gewünscht. Diskussion wird geschlossen. Die ergänzte Traktandenliste und die Reihenfolge der Traktanden werden somit stillschweigend genehmigt.

Die Stimmberechtigten bitten in einem stillen Gebet für einen guten Verlauf der Gemeindeversammlung.

Verhandlungen

1. Wahl der Stimmzähler

Auf Vorschlag von Gemeinderat Marco Brülisauer wählt die Versammlung als Stimmzähler:

- Alois Disler, Rohrmatte 10, 6372 Ennetmoos
- Roland Scheuber, Betti 1, 6372 Ennetmoos.

Gemeindepräsident Roland Kaiser gratuliert den Gewählten und weist den Stimmzählern die Tischreihen zu.

2. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement

2.1. Orientierung

Das Geschäft wird von Planungschef Marcel Penn vorgestellt.

Allfällige raumplanerische Fragen sollen auch von unserem Raumplaner Emil Amacher beantwortet werden können. Da Emil Amacher kein Stimmrecht in Ennetmoos besitzt, muss die Gemeindeversammlung nach Art. 46 Abs. 2 Gemeindegesetz damit einverstanden sein, dass er als sachverständiger Dritter an der Gemeindeversammlung allfällige Fragen beantworten darf.

Roland Kaiser fragt deshalb die GV an, ob jemand etwas dagegen hat, dass unser Ortsplaner Emil Amacher auf allfällige Fragen Auskunft erteilen darf.

Das Wort dazu ist offen. Das Wort wird nicht verlangt. Diskussion ist geschlossen.

In der folgenden Abstimmung erteilen die Stimmberechtigten mit sehr grossem Mehr das Rederecht an Ortsplaner Emil Amacher.

Der Vorsitzende der Planungskommission, Gemeinderat Marcel Penn, orientiert anhand einer Präsentation über die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Ennetmoos:

Seit 2018 ist Marcel Penn Mitglied des Gemeinderates und darf dieses Geschäft seit Beginn begleiten. Im Jahr 2022 konnte er die Leitung von Stefan von Holzen übernehmen.

Die Arbeiten haben im 2018 durch eine Arbeitsgruppe mit Gemeinderäten, Ortsplaner, örtlichem Architekten und einer kantonalen Vertreterin begonnen. Wesentliche Änderungen, welche wir als Aufgabe übernommen haben, sind:

- Neue Strukturierung des Bau- und Zonenreglements gemäss kantonalen Vorgaben
- Anpassung Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht
- Wechsel von der Ausnützungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ)
- Festlegung Gesamthöhe
- Grenzabstände aufgrund der zulässigen Gesamthöhe.

Hochbauchef Marcel Penn verweist auf die Auflage und zeigt nochmals wesentliche Änderungen auf:

- Neue Zentrumszone in St. Jakob und im Allweg bzw. beim Gemeindehaus (Umzonung) inkl. überlagernder Sondernutzungszone publikumsorientierte Nutzungen (Bauzone)
Die Zentrumszonen Z11 in St. Jakob und Z14 in Allweg sind mit der Sondernutzungszone publikumsorientierte Nutzungen überlagert. Aufgrund der neuen Umzonung und der Stärkung des Zentrumscharakters soll sichergestellt werden, dass die Erdgeschosse ausschliesslich für öffentliche Nutzungen oder Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung stehen. Wohnnutzungen im Erd- und Untergeschoss sind ausgeschlossen.
- Umzonung Gebiet Schleggen in die Sondernutzungszone SNa anstatt Industriezone inkl. neue bzw. Redimensionierung der Freihaltezone
Die Industriezone war nicht mehr zeitgemäss, die Nutzung musste klarer umschrieben werden. Bei einer Einstellung des aktuellen Betriebes wären die Möglichkeiten in dieser Zone enorm gewesen! Weiter ist im heutigen Zonenplan der Industriezone eine bestockte Fläche von über 3'000 m² mit einer Freihaltezone überlagert. Aufgrund der Erweiterung der Triebwerkprüfstandanlage wird der Perimeter der Freihaltezone reduziert. Als Kompensation wird entlang des Melbachs ein neuer Bereich mit der Freihaltezone überlagert. Die Freihaltung im Bereich des Baches soll zur Aufwertung und Begrünung des Baches beitragen.
- Neue überlagernde Sondernutzungszone Tierheim (Nichtbauzone)
Seit über 20 Jahren befindet sich das Tierheim der Stiftung Tierheim Nidwalden in St. Jakob, an der Grenze zu Obwalden und ca. 500 m vom Siedlungsgebiet entfernt. Die gesamte Anlage liegt ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone und wurde 1999 im gestützt auf Art. 24 RPG als negativ standortbedingt raumplanerisch bewilligt. Das Tierheim Paradiesli übernimmt im Auftrag der Kantone Tiere, die von der Polizei oder dem Tierschutz der beiden Kantone aufgefunden werden. Die Nutzung dieser Sonderzone wurde entsprechend beschrieben.
- Neue überlagernde Sondernutzungszone Betti (Nichtbauzone) bzw. Auszonung Gewerbezone Betti in die Landwirtschaftszone
- Neue überlagernde Sondernutzungszone Schützenhaus (Nichtbauzone) bzw. Auszonung der Zone für öffentliche Zwecke
- Neue überlagernde Sondernutzungszone Stanserhorn (Nichtbauzone) und neue überlagernde Schutzzone Stanserhorn (weitere Zonen)
- Überprüfung und Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht bei fast allen Gestaltungsplänen
Die erforderliche Anpassung an das neue Recht oder die Möglichkeit für die Aufhebung der Gestaltungspläne hat wesentliche Auswirkungen.

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde vom 22. Juni 2022 bis 22. Juli 2022 öffentlich aufgelegt. Innert Frist sind beim Gemeinderat acht Einwendungen eingegangen, von welchen aufgrund der Einwendungsverhandlungen sieben Einwendungen gütlich erledigt werden konnten. Bei der nicht erfolgreich behandelten Einwendung wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Ablehnung beantragen.

Nach der öffentlichen Auflage der Gesamtrevision vom 22. Juni 2022 wurde, um der Koordinationspflicht Rechnung zu tragen, die Nutzungsplanung für den Teil «Steinbruch Rüti und unterirdische Zufahrt» am 10. August 2022 nochmals für 30 Tage aufgelegt. Zudem wurde die Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wie auch das Rodungsgesuch im Zusammenhang mit dem Projekt Tiefenabbau und Rekultivierung Steinbruch Rüti koordiniert mit der Nutzungsplanung Teil «unterirdische Zufahrt zum Steinbruch Rüti» in der Gemeinde Stansstad öffentlich aufgelegt. Im Rahmen dieser koordinierten öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Mit dem Nachtrag zur Gesamtrevision Nutzungsplanung «Sondernutzungszone Stanserhorn und Schutzzone Stanserhorn» wurde dieser Nachtrag am 23. November 2022 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. In diesem Zusammenhang wurde ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Da die Nutzungsplanänderung auf dem Stanserhorn die Gemeinde Ennetmoos und die Gemeinde Dallenwil betrifft, wurde eine Koordination bezüglich Perimeter und Bestimmungen vorgenommen. Zum Nachtrag und zur Waldfestlegung sind keine Einwendungen eingegangen.

Auf dem Stanserhorn sollen zwei überlagernde Nichtbauzonen geschaffen werden:

Art. 38 Sondernutzungszone Stanserhorn (überlagernd)

- 1 In der Sondernutzungszone Stanserhorn sind Bauten und Anlagen für touristische und gastronomische Zwecke zulässig, insbesondere Restaurant, Hotellerie, Tagungsräume und Souvenirshop.
- 2 Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen.

Art. 51 Schutzzone Stanserhorn (überlagernd)

- 1 Die Schutzzone Stanserhorn dient dem Schutz der Landschaft.
- 2 Bauten und Anlagen sind qualitativ sowie landschaftlich verträglich zu realisieren.
- 3 Für Baubewilligungen von Bauten und Anlagen inklusive Umgebung ist vorgängig ein qualitätssteigerndes Verfahren durchzuführen. Bauliche Änderungen am Bestand setzen kein qualitätssteigerndes Verfahren voraus.



So sieht dies im Zonenplan aus. Die Zonen wurden mit der Gemeinde Dallenwil koordiniert.

Geringfügige Änderungen nach der öffentlichen Auflage

Aufgrund der Einwendungsverhandlung hat sich gezeigt, dass die nachfolgend beschriebenen, geringfügigen Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) und im Zonenplan sinnvoll sind und zur Rechtssicherheit beitragen. Gestützt auf diese Änderungen wurden verschiedene Einwendungen gütlich erledigt und in der Folge zurückgezogen.

Geringfügige Änderungen im BZR:

- Art. 52 und Art. 53 BZR: Begriffsänderung
- Anhang 3 BZR: Umschreibung zulässigen Nutzungen der Grünzone GRf
- Art. 18 BZR: Grundmasse Wohn- und Gewerbezone WG14a
- Art. 18 BZR: Grundmasse Wohn- und Gewerbezone WG14b

Geringfügige Änderung im Zonenplan:

- Verzicht auf die Erweiterung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Gebiet Allweg

Ergänzung des Art. 52 Abs. 3 und 4 und des Art. 53 Abs. 2 BZR

Aufgrund der Einwendungsverhandlung hat sich gezeigt, dass das Ersetzen des Begriffes «Gebiet» durch «Standort» sinnvoll ist. Gestützt auf diese Änderungen wurde diese Einwendung zurückgezogen.

Art. 52 Abs. 3 und 4 BZR, Mobilfunkantennen, wird wie folgt geändert:

3 Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann alternative **Standorte** vorschlagen.

4 Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der Mobilfunkbetreiber eigenständig **diesen Standort** auf seine Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 53 Abs. 2 BZR, Mobilfunkantennen, wird wie folgt geändert:

2 Ist **der** von der Gemeinde vorgeschlagene **Standort** gemäss Prüfung des Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

Hochbauchef Marcel Penn erwähnt, dass der Standort genauer umschreibt, wo eine Antenne zu stehen kommt. Der Gemeinderat kann weiterhin alternative Standorte (Mehrzahl) vorschlagen.

Die Grundeigentümer der Parz. Nr. 779 in der Grünzone GRf haben sich gegen die zulässige Nutzung als «Freiraum» geäussert, da sie zu einschränkend wirkt und nicht dem Bestand entspricht. Die zulässige Nutzung der Grünzone GRf wird aufgrund der bestehenden Nutzungen festgelegt. Gestützt auf diese Änderungen wurde diese Einwendung zurückgezogen.

Die Grundeigentümer des Chilenmattli haben gegen die Grünzone GRh Einwendung erhoben und gefordert, dass der Erhalt des bestehenden Gartenhauses als Spielhaus für ihr Quartier in der Grünzone ermöglicht werden muss. Der Gemeinderat ist einverstanden, dass in der Grünzone ein für das Quartier zugängliches Spielhaus in der Grünzone erstellt werden kann. Er weist jedoch darauf hin, dass ein solches Gebäude erst bewilligt werden kann, wenn der Gestaltungsplan entsprechend angepasst worden ist. Dabei muss auch aufgezeigt werden, wie die weiteren Rahmenbedingungen bspw. bezüglich Abstände eingehalten werden können. Aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung des Anhanges 3 haben die Grundeigentümer des Chilenmattlis die Einwendung zurückgezogen.

Anhang 3 zu Art. 30 BZR, Grünzone, werden die Grünzonen GRf und GRh, wie folgt geändert:

Zone	Ort	Zulässige Nutzung
GRf	Rohrmattli, St. Jakob	Freiraum Gärten, Garten- und Versickerungsanlagen
GRh	Chilenmattli, St. Jakob	Gartenanlagen und Kleinbauten (Art. 3 Ziff. 1 PBG1), Spielplatz, dem Quartier dienendes Spielhaus (Gebäudefläche GF max. 20 m², Gebäudehöhe GH max. 3.50 m) und Trafostation

Anpassung des Art. 18 BZR, Grundmasse

Aufgrund von einer Einwendungsverhandlung hat sich gezeigt, dass die Reduktion der Grünflächenziffer der WG14a auf 0.20 zweckmässig ist. Gestützt auf diese Änderung wurde diese Einwendung zurückgezogen.

Im Art. 18 Grundmasse BZR hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die maximale Gesamthöhe der Wohn- und Gewerbezone WG14b (Windleten) beträgt 14 m und nicht 15 m.

Die Grundmasse zu Art. 18 BZR, Wohn- und Gewerbezone WG14a und WG14b, werden wie folgt geändert:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärm-schutzverordnung (LSV) ³
WG14a	0.30	67	0.10 (33)	100	0.20	0	50	14	11	40		III
WG14b	0.35	100	0.25 (71)	100	0.40	50	100	14	11	25		III

Streichung kommunale Landschaftsschutzzone Bergisrüti und Aufnahme Ortsbildschutzzone Allweg: Aufgrund der im Richtplan und im Siedlungsgebiet festgelegten Siedlungstrenngürtels wollte der Gemeinderat im Gebiet Bergisrüti anstelle der kleineren Ortsbildschutzzone neu eine kommunale Landschaftsschutzzone ausscheiden. Aufgrund der Einwendungsverhandlungen mit dem Grundeigentümer kam der Gemeinderat zum Schluss, auf die Landschaftsschutzzone zu verzichten und die Ortsbildschutzzone wie im bestehenden Zonenplan zu belassen. Mit der bestehenden Landwirtschaftszone sowie den behördenverbindlichen Vorgaben aus dem Siedlungsleitbild und dem kantonalen Richtplan wird sichergestellt, dass der Raum im Grundsatz freigehalten wird.

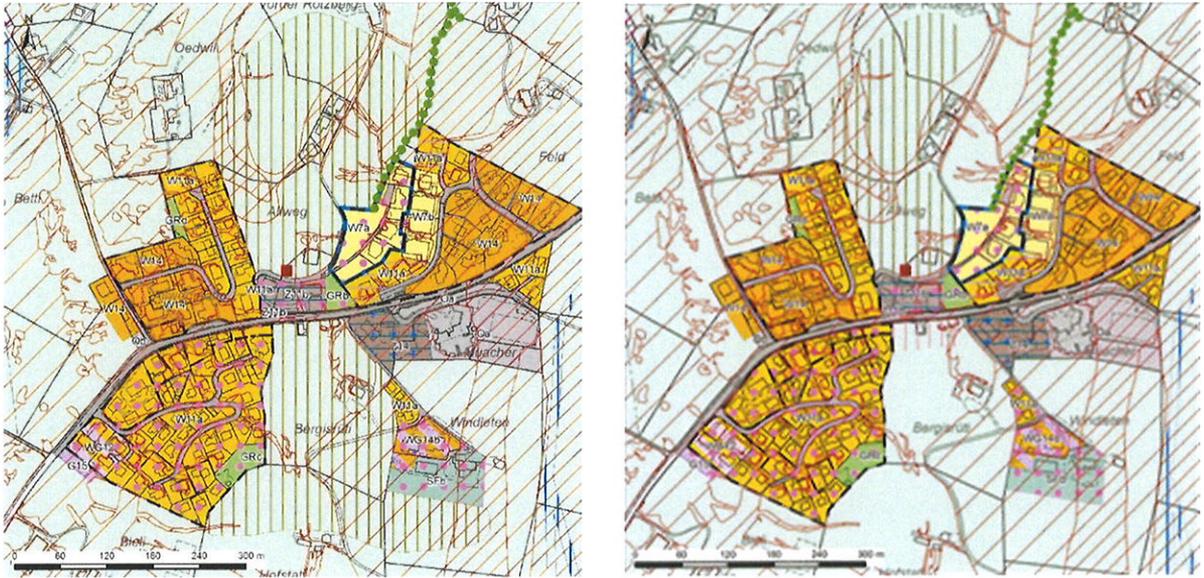
Mit der Wiederaufnahme der Ortsbildschutzzone wird ebenfalls ein neuer Artikel aufgenommen. Dieser lautet wie folgt:

Art. 50 Ortsbildschutzzone Allweg (überlagernd)

- 1 Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortbildes nicht beeinträchtigen.*
- 2 Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern.*
- 3 Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind nicht erlaubt.*

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde im Sinne des Kretenschutzes empfohlen, im Gebiet Allweg die bestehenden kommunale Landschaftsschutzzone zusätzlich östlich bis an den Siedlungsrand zu erweitern (südlicher Bereich der Parz. Nr. 310, Parz. Nr. 357, 368 und 563 inkl. Teilparz. Nr. 254, 529 und 530). Diese Erweiterung wurde im Zonenplan umgesetzt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind zwei Einwendungen gegen diese Erweiterung erhoben worden. Da der Grossteil der Krete mit der kommunale Landschaftsschutzzone bereits überlagert ist, ist der Gemeinderat der Meinung, dass auf diese Erweiterung verzichtet werden kann.

Im Zonenplan wird der betroffene Bereich mit dem ursprünglich rechtsgültigen Perimeter abgebildet (Zustand vor dieser Gesamtrevision der Nutzungsplanung). Gestützt auf diese Änderungen wurde dieser Einwendungspunkt zurückgezogen.



Gemeindepräsident Roland Kaiser dankt Hochbauchef Marcel Penn für seine ausführlichen Erläuterungen. Er stellt die Frage, ob jemand Fragen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung Ennetmoos hat.

Das Wort wird nicht verlangt. Diskussion wird geschlossen.

2.2. Beschlussfassung über das nicht unterstützte Einzonungsgesuch bzw. die nicht gütlich erledigte Einwendung

Roland Kaiser gibt das Wort zur Erläuterung des Antrages an Josef Waser-Lussi, Bergisrüti, Ennetmoos.

Einleitend zitiert Josef Waser-Lussi die Worte von Gemeindepräsident Roland Kaiser anlässlich der letzten Gemeindeversammlung: "Wir sind Teil von Ennetmoos und Ennetmoos ist ein Teil von uns. Jeder von uns, trägt dazu bei, unsere Gemeinde zu dem zu machen, was sie ist." Wenn es Joe Waser gut geht, geht es auch der Gemeinde gut. Andernfalls geht es beiden nicht gut. Vor ca. 20 Jahren wurde der Sprechende angefragt, für die Käserei Burger ein Stück Land abzutreten. Er hat damals gesagt, dies sei seine Altersvorsorge. Die sachgerechte Sanierung des bestehenden Hauses Bergisrüti würde eine horrende Summe kosten. Nun ist der Zeitpunkt gekommen, das Einzonungsgesuch zu aktivieren. Die ehemalige Käserei Windleten wurde in eine Gewerbezone überführt. Seine angrenzende Parzelle in der Bergisrüti wurde ohne vorgängige Rücksprache mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Josef Waser findet dieses Vorgehen nicht korrekt. Er sieht bei einer solch wichtigen Frage die Gemeinde in der Bringschuld. Mit einer Power-Point-Präsentation dokumentiert Josef Waser-Lussi seinen Antrag. Für den Sprechenden ist dies ein Herzensentscheid.

Soll zentral gelegenes, vollerschlossenes Land, welches an die neu geschaffene Zentrumszone angrenzt

- unter Landschaftsschutz gestellt werden?
- eine Gefahr wegen Zersiedelung darstellen?
- einer empfindlicheren Lärmkategorie angehören als die 18 Wohnungen daneben?
- sensibler auf Geruchsemissionen reagieren als die näher gelegenen 18 Wohnungen, welche 2018 neu bezogen wurden?

Josef Waser-Lussi stellt fest, dass sich das Bauland in der Windleten in der Wohn- und Gewerbezone befindet. Es wurden aber nur Wohnungen erstellt und kein Gewerbe. Der FAT-Bericht ist schwierig zu lesen. Eine Einzonung stellt aber für die Gemeinde jedenfalls eine Chance resp. einen Gewinn dar, da sie nicht mitten in der grünen Wiese liegt.

Die Parzelle befindet sich innerhalb der im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Siedlungsbegrenzungslinie. Die Siedlungsbegrenzungslinie des kommunalen Siedlungsleitbilds übernimmt die kantonale Vorgabe und ergänzt diese bergseitig. Die neue Baulandparzelle arrondiert die Inselzone beim Reitplatz. Aus diesen Gründen ist diese Baulandparzelle ideal und daher wurde die zwischenzeitlich eingegebene Parzelle entlang der Murmattstrasse oberhalb des Gemeindehauses geändert.

Als Entscheidungskriterien fasst Josef Waser-Lussi zusammen: Der Einzonung einer Fläche von 1'400 m² in eine Wohnzone entlang der Murmattstrasse stehen von Seiten des kantonalen Richtplanes und des aktuellen Siedlungsleitbildes der Gemeinde Ennetmoos keine Argumente entgegen. Die Murmattstrasse ist als Abgrenzung für die Siedlungsbegrenzungslinie nicht geeignet, weil dies dem kantonalen Richtplan widerspricht. Die Gefahr einer Zersiedlung der Landschaft besteht für Josef Waser nicht. Obwohl die Inselzonen im kommunalen Richtplan erwähnt sind, treffend die damit verbundenen Einschränkungen in diesem spezifischen Fall nicht zu. Die betreffende Parzelle grenzt direkt an ein Gebiet, welches in der Siedlungsentwicklung von Ennetmoos vorgemerkt ist. Zudem war die Siedlungsverdichtung Teil des Auftrags für die Gesamtrevision, in Ennetmoos wurde dies nicht umgesetzt.

Für die Gemeinde Ennetmoos sieht Josef Waser-Lussi folgende Vorteile bei Annahme seines Antrags:

- Grundstückgewinnsteuer
- Neue Steuerzahler
- Aktiver Beitrag gegen Wohnungsnot
- Aktiver Beitrag gegen Zersiedelung.

Am 30. August 2023 war in der Nidwaldner Zeitung zu lesen, dass die Wohnungsnot im Kanton Nidwalden zu denken gibt und dringend Wohnungen gesucht werden. Heute haben wir die Chance mit einem Grundsatzentscheid, einem Herzentscheid, die Grundlage für neue Wohnungen zu schaffen. Josef Waser-Lussi dankt für die Unterstützung seines Antrags.

Nun gibt Roland Kaiser das Wort an Hochbauchef Marcel Penn, der die Erwägungen und den Antrag des Gemeinderates vertritt.

Hochbauchef Marcel Penn erläutert, weshalb der Gemeinderat das Einzonungsgesuch nicht unterstützen kann. Das behördenverbindliche Siedlungsleitbild der Gemeinde Ennetmoos aus dem Jahr 2012 schränkt eine Entwicklung im Gebiet Bergisrüti ein, denn

- eine Siedlungsentwicklung war oberhalb des Gemeindehauses vorgesehen;
- Im Bereich Windleten wird neu eine Siedlungsbegrenzungslinie definiert als Ergänzung zum kantonalen Richtplan;
- unsere Inselbauzonen (u. a. Windleten) sind nicht zu vergrössern, da sie abseits vom Hauptsiedlungsgebiet liegen.

Zu den Inselbauzonen gehörte beispielsweise auch die Betti, welche im Rahmen dieser Gesamtrevision ausgezont werden soll oder auch die Gebiete Rohren und Waldheim. Diese Stossrichtung wurde am Zukunftstag im Jahr 2018 von der Ennetmooser Bevölkerung bestätigt. Neben dem Verkehrslärm und der gewünschten Begegnungszone war der Erhalt unserer Landschaft ein wichtiges Anliegen der meisten Teilnehmenden.

Eine Siedlungsbegrenzungslinie im Bereich Murmattstrasse ist im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Gründe für das Anliegen die Krete Allweg zu schützen, liegen in den raumplanerischen Beurteilungen aus den 1970er-Jahren, als sich die Gemeinde Ennetmoos stark entwickelte. Die Baudirektion hat das Einzonungsgesuch geprüft und festgestellt, dass die aufgeführten Bedingungen des Einzonungsgesuchs vorliegend nicht erfüllt sind und eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die neue Zone liegt ausserhalb der möglichen Entwicklung für die Gemeinde. Nicht diese beantragte Zone, sondern die Best-Variante hinter dem Gemeindehaus wurde vorgeprüft. Der Gemeinderat gegenüber dem Antragsteller signalisiert, dass er das Anliegen bei der Überarbeitung des Siedlungsleitbildes aufnimmt und mit der Entwicklung oberhalb des Gemeindehauses verbindet.

Eine neue Bauparzelle W11b (LES II) käme neben eine Wohn- und Gewerbezone WG14b sowie in unmittelbare Nähe eine Pferdehofes SFb (beide LES III) zu liegen. Deshalb wurde entschieden, das Gebiet Windleten in der Wohn- und Gewerbezone zu belassen, damit die Einhaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe III des benachbarten Reitbetriebes besser einzuhalten sind als in einer reinen Wohnzone.

Nachbarn wie auch Umweltverbände hatten durch die Einwendung keine Möglichkeit auf Einsicht, Prüfung und Einwendung zu dieser Einzonung. Zudem ist fraglich, ob die Murmattstrasse die Anforderungen für die strassenmässige Erschliessung an eine neue Bauzone erfüllt. Die Murmattstrasse hat eine Breite von 3.60 m. Der Strassentyp Erschliessungsstrasse mit Projektgeschwindigkeit 20/30 km/h müsste eine Breite von 4 bis 4.80 m aufweisen. Aus unserer Sicht reicht dieser Strassentyp nicht für den Mischverkehr (Landwirtschaft, Pferdetransporte, Milchwagen, Bewohner, Fussweg) aus. Für eine Erschliessung für neues Bauentwicklungsland müssten solche Diskussionen umfassend im Rahmen des Siedlungsleitbildes geführt werden. Falls das Gebiet oberhalb des Gemeindehauses eingezont werden soll, müsste die Erschliessung diskutiert und anders gestaltet werden.

Wie Hochbauchef Marcel Penn mitteilt, sieht der Gemeinderat einen Betrag für den Beginn der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes vor. Ins Budget 2024 wurde ein entsprechender Betrag aufgenommen. Ein Siedlungsleitbild ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und steht am Anfang des Prozesses der Ortsplanung. Es wird unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und gewährleistet so eine breit abgestützte, zukunftsweisende Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft. In diesem Sinne beantragt der Sprechende namens des Gemeinderates, das Einzonungsgesuch resp. die Einwendung von Josef Waser-Lussi abzuweisen.

Das Wort zum Antrag von Josef Waser-Lussi ist offen. Das Wort wird nicht verlangt. Diskussion ist geschlossen.

Der Vorsitzende fasst die Anträge zusammen und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt: Wir haben ein Antrag von Josef Waser auf Zustimmung zur Einwendung resp. zum Einzonungsgesuch sowie den Antrag des Gemeinderates auf Abweisung der Einwendung. Wir stimmen zuerst über den Antrag von Josef Waser ab.

Gemäss Art. 55 Gemeindegesetz sind die Abstimmungen in der Form des Handmehrs durchzuführen.

Roland Kaiser stimmt ab:

- Wer die Einwendung resp. das Einzonungsgesuch von Josef Waser gutheissen will, bezeuge dies mit der Hand. Die Stimmzähler ermitteln insgesamt 25 Stimmen.
- Wer die Einwendung resp. das Einzonungsgesuch abweisen und den Antrag des Gemeinderates unterstützen will, bezeuge dies mit der Hand. Die Stimmzähler ermitteln ein Mehr von 39 Stimmen.

Gemeindepräsident Roland Kaiser stellt fest, dass die Stimmberechtigten die Einwendung resp. das Einzonungsgesuch von Josef Waser abgewiesen haben.

2.3. Beschlussfassung über den eingereichten Abänderungsantrag

Abänderungsantrag. Eingereicht von Raphael Bodenmüller, Allwegmatte 15, Ennetmoos

Der Wortlaut des eingereichten Antrages lautet: **Die Sondernutzungszone unterirdische Erschliessung Rüti (überlagernd) ist gemäss dem Situationsplan LO00464.722 der CSD Ingenieure vom 13.07.2023 festzulegen.**

Roland Kaiser gibt das Wort an den Antragsteller Raphael Bodenmüller.

Raphael Bodenmüller erläutert als Tiefbauchef und Antragsteller die Ausgangslage:

"Die Gemeinde Ennetmoos hat 2003 der Steinag Rozloch AG die Bewilligung für den Abbau von ca. 3.3 Mio m³ Hartgestein im Gebiet Rüti erteilt. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Werkareals der Steinag Rozloch AG. Das Material wurde bislang mittels einer unterirdischen Bandanlage zur Aufbereitung ins Werkareal Rozloch transportiert. Bei der Bewilligungserteilung war nicht vorgesehen, den Steinbruch wieder aufzufüllen.

Die Deponie Rozloch wird voraussichtlich 2030 aufgefüllt sein. Aufgrund des hohen Bedarfs an Ablagerungsvolumen soll im Steinbruch Rüti eine Nachfolge-Deponie entstehen. Gelagert werden sogenannte Inertstoffe. Das sind mineralische Abfälle, die eine geringe Löslichkeit aufweisen und nicht brennbar sind. Das sind Bauabfälle und unverschmutztes Aushubmaterial, also natürliche Materialien ohne Gefährdungspotential für Mensch und Natur.

Für den restlichen Gesteinsabbau und die Wiederbefüllung der Deponie musste die Erschliessung neu geplant werden. Die Steinag Rozloch AG reichte 2020 ein Projekt eines unterirdischen Erschliessungstunnels zur Vorprüfung ein. Sowohl der Gemeinderat wie auch der Kanton unterstützten das Vorgehen. Ebenfalls wurde das Vorhaben den Umweltverbänden vorgelegt, die das Projekt unterstützten.

In Art. 47 des vorliegenden Bau- und Zonenreglements ist die Sondernutzungszone Rüti mit der unterirdischen Erschliessung definiert worden. Das vorgelegte Projekt sah die Erschliessung mit einem zweispurigen Strassentunnel vor, der die Rotzschlucht unterqueren sollte. Am Ende der Nutzungsdauer werden die Tunnel wieder aufgefüllt. Der aufgelegte Plan ist Teil von Art. 47.

Für jeden Tunnelbau ist in der Schweiz eine baurechtliche Bewilligung einzureichen. Inzwischen wurde mit diesen Planungsarbeiten für die Baubewilligung bereits gestartet. Bestandteil der bereits durchgeführten Abklärungen war eine Sondierbohrung zur Erkundung des Untergrundes im Bereich der geplanten Unterquerung der Rotzschlucht, da deren Geologie noch ungenügend dokumentiert war. Diese Sondierbohrung wurde Anfang Juni 2023 durchgeführt.

Die Sondierbohrungen haben gezeigt, dass auf der ganzen Länge der Rotzschlucht mit erheblichen geologischen Risiken gerechnet werden muss. Deshalb wurde eine Linienführung ohne Unterquerung der Rotzschlucht evaluiert. Eine solche Linienführung ist aus betrieblichen Gründen (Transportdistanzen, Logistik) zwar weniger günstig als die bisher vorgesehene Variante, bringt jedoch den Vorteil, dass der Tunnel in geologisch wesentlich zuverlässigerem Untergrund gebaut werden kann. Dies führte dazu, dass die in der Nutzungsplanung vorgesehene Tunnelführung wenig angepasst werden muss.

Die neue Tunnelvariante startet südlich des bereits bestehenden Portals vom Förderbandstollen. Der Tunnel führt mit einer gleichmässigen Steigung von 10.8 % bis zum Austrittsportal, welches unverändert auf 590 m. ü. M. am Westrand des Steinbruchs «Rüti» liegen wird. Der Melbach kann über eine bereits bestehende Brücke im Gebiet des Werkareals überquert werden. Anschliessend kann die bereits bestehende, asphaltierte Zufahrt via Kraftwerk Rotzloch zum Förderbandstollen genutzt werden. Diese ist im Bereich des Kraftwerks Rotzloch mit einer Breite von über 8 m bereits genügend breit. Nach dem Kraftwerk verzweigt sich das Trasse in zwei separate Strassen, welche beide knapp 4 m breit sind.

Entlang der geplanten Zufahrt der neuen Tunnelvariante verläuft ein Wanderweg, welcher die Rotzschlucht quert. Im Rahmen des Bauprojektes wird in Absprache mit den Nidwaldner Wanderwegen eine Lösung für eine durchgängig begehbare und sichere Wanderwegverbindung ermittelt und umgesetzt.

Mit den neu evaluierten Tunnelvarianten bleiben die bisherigen Grundsätze des Deponievorhabens unverändert. Die Erschliessung erfolgt weiterhin unterirdisch mit einem zweispurigen Strassentunnel. Die verkehrliche Situation sowie die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens bleiben somit vergleichbar wie bisher. Die Entwässerung der Deponie kann während der Betriebsphase weiterhin über den geplanten Strassentunnel erfolgen. Die Umweltauswirkungen der Tunnelerschliessung wurden in den bisherigen Abklärungen durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Die abschliessende Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der Einreichung des Bauprojektes.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Tunnel etwas kürzer wird, sich aber die beiden Fahrbahnen im selben Bereich wie bisher geplant befinden."

Gemäss Gemeindepräsident Roland Kaiser unterstützt der Gemeinderat den Abänderungsantrag. Der Abänderungsantrag wurde auch der Grundeigentümerin, der STEINAG ROZLOCH AG zugestellt. Diese unterstützt den Abänderungsantrag ebenfalls.

Die Überlegungen des Gemeinderates werden durch Hochbauchef Marcel Penn vorgetragen. Wie Raphael Bodenmüller erwähnt hat, haben Sondierbohrungen den Abänderungsantrag ausgelöst. Der Gemeinderat hat geprüft, ob der Abänderungsantrag zulässig ist und hat dies bejaht, da das Grundstück bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen war. Die Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wie auch das Rodungsgesuch im Zusammenhang mit dem Projekt Tieferabbau und Rekultivierung Steinbruch Rüti wurde koordiniert mit der Gemeinde Stansstad öffentlich aufgelegt. Einwendungen sind keine eingegangen. Die Anpassung wird durch den Gemeinderat als unwesentlich und zweckmässig beurteilt:

- Die Erschliessung erfolgt weiterhin durchgehend unterirdisch.
- Der Ausbau des Tunnels bleibt unverändert (2-spurig).
- Die Erschliessung wird kürzer. Die Menge an ausgebrochenem Gesteinsmaterial wird reduziert.
- Es ist keine zusätzliche Parzelle und Standortgemeinde betroffen.
- Auf dem Gemeindegebiet Stansstad entstehen keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Sie werden geringer, da Stansstad neu von keinen unterirdischen Anlagen mehr betroffen sein wird.

Das Wort zum Antrag von Raphael Bodenmüller ist offen.

Heinz Bachmann, Mueterschwandenbergstrasse 37, erkundigt sich, weshalb der Tunnel wieder zugeschüttet werden soll. Heinz Bachmann findet dies nicht sinnvoll, insbesondere wenn er an die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten denkt, wie z. B. Schiessanlagen denkt.

Hochbauchef Marcel Penn erwähnt den langen Zeitpunkt des Abbaus und der Wiederauffüllung bis weit nach 2100. Er ist überzeugt, dass die Gemeinde Ennetmoos noch öfters zu diesem Thema abstimmen und auch auf geänderte Bedürfnisse reagieren kann. In diesem Sinne ist das letzte Wort zu dieser Frage mit Bestimmtheit noch nicht gesprochen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Diskussion wird geschlossen.

Gemeindepräsident Roland Kaiser kommt zur Abstimmung. Zuerst wird abgestimmt, wer dem Abänderungsantrag von Raphael Bodenmüller zustimmen will. Anschliessend wird er fragen, wer den Abänderungsantrag ablehnen will. Dies weil die Auflage eine andere Zonengrenze vorgesehen hat.

- Wer dem Abänderungsantrag von Raphael Bodenmüller zustimmen will, soll das mit der Hand zeigen. - Eine sehr grosse Mehrheit der Anwesenden hebt die Hand.
- Wer den Abänderungsantrag ablehnen will, soll das jetzt mit der Hand zeigen. – Die Ablehnung des Abänderungsantrages erhält keine Stimme.

Die Stimmberechtigten haben somit den Abänderungsantrag von Raphael Bodenmüller mit einem klaren Mehr angenommen.

2.4. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie zum Bau- und Zonenreglement

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter den Punkten 2.2 (Einzonungsgesuch Josef Waser) und 2.3 (Abänderungsantrag Raphael Bodenmüller) werden nun in den neuen Zonenplan eingearbeitet. Roland Kaiser gibt nun die Diskussion zum neuen Zonenplan sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement frei.

Er weist darauf hin, dass keine Abänderungsanträge gestellt werden können (Art. 20 PBG). Ebenso weist er sie darauf hin, dass nur über Annahme abgestimmt wird, sofern kein Antrag auf Verwerfung vorliegt. Dieses Verfahren ist so bestimmt in Art. 54 des Gemeindegesetzes.

Das Wort zum neuen Zonenplan sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement ist offen.

Eric Müller, Gotthardlistrasse 27, erkundigt sich, wie viele Bauten nicht den Vorgaben des neuen Bau- und Zonenreglementes entsprechen. Im Anschluss möchte er wissen, ob die Bestimmung zur Dachgestaltung (horizontaler First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° und höchstens 30°) nicht zu einschneidend ist.

Wie Hochbauchef Marcel Penn und Raumplaner Emil Amacher betonen, war der Auftrag des Gemeinderates, dass möglichst wenige Bauten baurechtswidrig werden. Da Ennetmoos bereits eine Überbauungsziffer kannte, entsprechen zwischen 80% und 90% der bestehenden Gebäude den überarbeiteten Bestimmungen. Dies ist ein sehr hoher Wert. Besondere Umstände, wie beispielsweise die Abparzellierung von Grundstücken, verunmöglichen eine Lösung für alle Grundstücke. Für bestehende Bauten gilt eine Besitzstandsgarantie. Die Frage nach den Dachformen wird gerne bilateral mit Herrn Müller geklärt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Diskussion wird geschlossen.

Demzufolge kommt Gemeinderat Roland Kaiser zur Formulierung der Schlussabstimmungsfrage:

Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement.

Der Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement, wird mit einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

3. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes

3.1. Orientierung

Das Geschäft wird von Planungschef Marcel Penn vorgestellt. Er erwähnt, dass auf eine Neuerarbeitung des Fusswegplanes im Rahmen dieser Gesamtrevision der Nutzungsplanung verzichtet wurde, da das Siedlungsleitbild nicht angepasst wurde und der Fusswegplan die Aussagen des Siedlungsleitbildes im Bereich Verkehr konkretisieren soll. Deshalb wurde grundsätzlich nur eine Aktualisierung durchgeführt.

Nach Abschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die Gemeinde Ennetmoos das Siedlungsleitbild an den neuen kantonalen Richtplan anpassen und in diesem Rahmen auch den Verkehrsrichtplan sowie den Fusswegplan gestützt auf die neue kantonale Richtlinie erarbeiten.

Die Anschlüsse an das kantonale Wanderweg- und Fusswegnetz anderer Gemeinden sind überprüft und bei Bedarf angepasst worden. Die Massnahme "anzustrebende Verbindung" wird aus dem Verkehrsrichtplan in den Fusswegplan aufgenommen. Diese wird aber als Erschliessungshinweis dargestellt. Auf die Erstellung eines Massnahmenblatts wird verzichtet, da dies im Rahmen der Überarbeitung des Fusswegplanes und Siedlungsleitbildes konkretisiert werden soll.

Zudem soll der vorgesehene Fussweg entlang des Melbaches und dessen Erschliessungshinweis aufgehoben werden. Im Rahmen eines allfälligen Wasserbauprojektes ist ein Fussweg zu prüfen. Auch im Gebiet Löwengrube wird der Fusswegverlauf angepasst. Für den Fusswegplan sind keine Massnahmeblätter vorhanden. Diese werden im Rahmen dieser Revision nicht neu erarbeitet.

Der Gemeinderat Ennetmoos übermittelte am 27. Dezember 2020 die Unterlagen des Fusswegplanes an die Baudirektion zur kantonalen Vorprüfung. Die Baudirektion stellt mit Abschluss des Vorprüfungsverfahrens vom 16. Mai 2022 fest, dass eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann.

Die Teilrevision des Fusswegplanes wurde vom 22. Juni 2022 bis 22. Juli 2022 öffentlich aufgelegt. Beim Gemeinderat sind keine Einwendungen eingegangen.

Im Fusswegplan wurde nach der öffentlichen Auflage geringfügige Änderungen vorgenommen. Diese sind sinnvoll und tragen zur Rechtssicherheit bei:

- Auf die Darstellung der Radwege im Fusswegplan (eigentümerverbindlich) wird verzichtet.
- Der kombinierte Fuss- und Radweg wird somit im Fusswegplan entfernt, nur der Fussweg wird belassen.
- Die Bushaltestelle Allweg wurde im Fusswegplan nachgetragen.

Nach dieser Information stellt Roland Kaiser das Eintreten zur Diskussion.

Ist ein Eintreten zu diesem Geschäft bestritten? Das Wort wird nicht verlangt. Das Eintreten wird nicht bestritten und somit beschlossen.

Hat jemand Fragen zu den Änderungen des Fusswegplanes Ennetmoos?

Heinz Bachmann, Mueterschwandenbergstrasse 37, erkundigt sich nach der längst fälligen Schliessung der Radweglücke von St. Jakob Richtung Obwalden.

Hochbauchef Marcel Penn und Ortsplaner Emil Amacher erläutern, dass Radwege nicht in den Fusswegplan aufgenommen werden. Derzeit wird auf kantonaler Ebene ein Radweggesetz erarbeitet. Aufgrund dieser Grundlagen kann dann ein Radwegplan erarbeitet und allenfalls mit dem Fusswegplan

kombiniert werden. Diese Planung hat aber keinen direkten Einfluss auf das laufende Strassenbauprojekt St. Jakob bis zur Kantonsgrenze Obwalden.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Diskussion wird geschlossen.

3.2. Beschlussfassung über den eingereichten Abänderungsantrag

Abänderungsantrag. Eingereicht von Carmen und Tobias Anderegg, Talstrasse 29, Ennetmoos

Die Eheleute Anderegg sind heute Abend leider verhindert. Roland Kaiser gibt das Wort am Tiefbauchef Raphael Bodenmüller, der den Antrag des Ehepaars Anderegg bekannt gibt.

Für die ausserordentliche Gemeindeversammlung betreffend Gesamtrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Ennetmoos vom 28. September 2023 reichen wir zum Traktandum 1.3 betreffend Fusswegplan nachfolgenden

Abänderungsantrag

ein:

«Die traktandierte Anpassung am Fusswegplan

Der bestehende Fussweg im Gebiet Tal, der von der Talstrasse bis zum Spielplatz führt, wird neu als Fussweg gekennzeichnet

(vgl. Ziffer 9.1 Absatz 2, Punkt 3 der Einladung) ist zu streichen. Diese Anpassung ist nicht in den Fusswegplan aufzunehmen.»

Begründung

1. Die Einsprecher / Antragssteller Carmen Anderegg und Tobias Anderegg, beide wohnhaft in 6372 Ennetmoos, Talstrasse 29, sind beide in der Gemeinde Ennetmoos wohnhaft und als Stimmberechtigte zur vorliegenden Eingabe legitimiert.
2. Auf der Parzelle Nr. 571, Grundbuch Ennetmoos, auf welcher dieser Weg verläuft, ist kein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch eingetragen. Da der Weg vor dem Jahr 1900 noch nicht bestand, liegt grundsätzlich kein öffentlicher Fussweg im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes vor, der zu einer Aufnahme in den Fusswegplan berechtigen oder gar verpflichten würde. Dieser Fussweg dient denn auch hauptsächlich den daran angrenzenden Liegenschaften (Talstrasse 29, 33, 33A) als Erschliessung sowie den Miteigentümern der Liegenschaft Nr. 571 als Zugang zum gemeinschaftlichen, privaten Quartierspielplatz.
3. Unter dieser Prämisse wäre für die Aufnahme in den Fusswegplan die einstimmige Zustimmung der Miteigentümergeinschaft notwendig, um der Öffentlichkeit mit einem öffentlich beurkundetem Dienstbarkeitsvertrag ein Wegrecht einzuräumen. Ohne diese Dienstbarkeit ist eine Aufnahme in den Fusswegplan rechtlich nicht möglich bzw. rechtswidrig. Entsprechend wäre ein Beschluss der Gemeindeversammlung über die Aufnahme des privaten Wegstücks in den Fusswegplan rechtswidrig und ungültig.
4. Der Spielplatzzugang für die Bewohner des Gebiets ist im Übrigen auch nach Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht jederzeit gesichert und gewährleistet, da jedes Grundstück im Tal über einen unselbständigen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft Nr. 571, Grundbuch Ennetmoos, (Grundstück, auf dem die Talstrasse, die Trottoirs, die Fusswege, der Wendeplatz und der Spielplatz sich befinden, siehe Plan) verfügt und daher diese Liegenschaft begehen resp. befahren darf. Unselbständiges Miteigentum bedeutet, dass dieser Miteigentumsanteil bei einem Verkauf eines Grundstücks an der Talstrasse (z.B. ein Einfamilienhaus) zwingend und automatisch mit diesem Grundstück zusammen auf den neuen Eigentümer übergeht. Dies ist im Grundbuch so festgehalten und eine Entkoppelung ist nicht möglich. So ist sichergestellt, dass jedes Grundstück im Tal erschlossen bleibt und die gemeinschaftlichen Einrichtungen auf dem Erschliessungsgrundstück Nr. 571 nutzen kann.

5. Für Ihre geschätzten Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Gemeindepräsident Roland Kaiser teilt mit, dass der Gemeinderat den Abänderungsantrag unterstützt. Die Aufnahme der Fusswege im Gebiet Tal ist nicht nötig und könnte zu einem Rechtsstreit führen. Das Fusswegrecht für die Anwohner ist bereits geregelt. Ein Fusswegrecht für die gesamte Öffentlichkeit kann weder aus dem Grundbuch noch aus den bestehenden Gestaltungsplanunterlagen hergeleitet werden. Dies betrifft alle Fusswege im Gebiet Tal gleichermassen. Der Abänderungsantrag wurde auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt. Bei einer Gutheissung des Abänderungsantrages wären weiterhin die bisherigen Rechtsverhältnisse massgebend. Innerhalb der nächsten 10 Jahre ist der Gestaltungsplan Tal anzupassen oder aufzuheben. In diesem Zusammenhang werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Tal und der Gemeinderat einen engen Austausch führen. Bei dieser Gelegenheit soll auch zusammen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern über die künftige Qualifikation der Fusswege diskutiert werden. Dieses Vorgehen macht mehr Sinn als nun allenfalls einen Rechtsstreit herbeizuführen. Zudem muss auch das Siedlungsleitbild angepasst und der Fusswegplan nach den Vorgaben des Kantons überarbeitet werden.

Das Wort zum Antrag des Ehepaar Anderegg ist offen.

Pascal Schweizer, Talstrasse 24, erkundigt sich, ob der Antrag nur die Streichung des Weges zum Spielplatz umfasst oder alle drei neu in den Fusswegplan aufgenommenen Fusswege in den Fusswegplan.

Gemeindepräsident Roland Kaiser teilt mit, dass sich der Antrag des Ehepaars Anderegg auf alle drei Teilstücke in der Talstrasse bezieht. Das Ehepaar Anderegg hat dies schriftlich präzisiert.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Diskussion wird geschlossen.

Roland Kaiser kommt zur Abstimmung. Zuerst wird abgestimmt, wer dem Abänderungsantrag des Ehepaars Anderegg zustimmen will. Anschliessend wird er fragen, wer den Abänderungsantrag ablehnen will. Dies weil der aufgelegte Fusswegplan die Aufnahme der Fusswege im Gebiet Tal vorgesehen hat.

- Wer dem Abänderungsantrag von Carmen und Tobias Anderegg zustimmen will, soll das mit der Hand zeigen. – Eine sehr grosse Mehrheit der Anwesenden hebt die Hand.
- Wer den Abänderungsantrag ablehnen will, soll das jetzt mit der Hand zeigen. – Die Ablehnung des Abänderungsantrages erhält keine Stimme.

Die Stimmberechtigten haben somit den Abänderungsantrag der Eheleute Anderegg mit einem klaren Mehr angenommen.

3.3. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes

Der vorherige Beschluss der Gemeindeversammlung zum Abänderungsantrag wird nun in den neuen Fusswegplan eingearbeitet. Ich gebe nun die Diskussion den Änderungen des Fusswegplanes frei.

Roland Kaiser weist darauf hin, dass keine Abänderungsanträge gestellt werden können (Art. 21 kantonales Fuss- und Wanderweggesetz). Ebenso weist er sie darauf hin, dass nur über Annahme abgestimmt wird, sofern kein Antrag auf Verwerfung vorliegt. Dieses Verfahren ist so bestimmt in Art. 54 des Gemeindegesetzes.

Das Wort zu den Anpassungen des Fusswegplanes ist offen

Diskussion wird nicht verlangt. Diskussion wird geschlossen.

Demzufolge der Vorsitzende zur Formulierung der Schlussabstimmungsfrage:

Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes

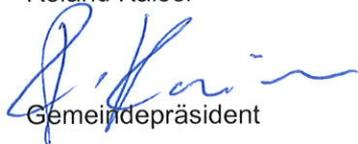
Die Änderungen des Fusswegplanes werden von einer grossen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

Zum Schluss der heutigen GV dankt Roland Kaiser allen herzlich fürs Erscheinen und für die fairen und sachlichen Diskussionen. Ebenfalls dankt er den Ortsparteien SVP, FDP und die Mitte für ihre Arbeit heute Abend. Einen weiteren Dank an unseren Ortsplaner Minggi Amacher für seine Anwesenheit und seine grosse Arbeit. Einen grossen Dank an alle Beteiligten, die dieses komplexe und nicht einfache Geschäft über all die Jahre vorbereitet und bearbeitet haben. Es sind dies: Hochbauchef Marcel Penn, der ehemalige Gemeindepräsident Stefan von Holzen, unser ortsansässiger Architekt Beda Gassner und Gemeindeschreiber Klaus Hess. Merci vielmals. Der Vorsitzende wünscht allen einen schönen Abend, und hofft, dass wir uns wieder sehen an der Orientierungsversammlung vom 7. November 2023 sowie am 24. November zur ordentlichen Herbstgemeindeversammlung. Sofern unsere Gemeindevizepräsidentin Regina Durrer als Nationalrätin gewählt wird, findet am 22. Oktober 2023 hier um 17.30 Uhr eine Wahlfeier statt. Der Einzug würde um 17.00 Uhr beginnen. Mit diesen Worten erklärt Gemeindepräsident Roland Kaiser die ausserordentliche Gemeindeversammlung von heute Abend als geschlossen.

Wir stärken gemeinsam das Wohl unserer Bevölkerung!

Schluss der Versammlung: 21.25 Uhr

Roland Kaiser



Gemeindepräsident

Klaus Hess



Gemeindeschreiber